

KWF-Programm »Strategie- und Organisationsentwicklung von wachstumsorientierten Unternehmen«

im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie¹

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel ist es insbesondere KMUs bei herausfordernden und **strategisch motivierten Unternehmenswachstumsphasen** durch die Förderung von zielgerichteten Beratungsleistungen zu unterstützen.

Überdurchschnittliche strategische Wachstumsphasen stellen insbesondere für die Organisation von KMUs eine außergewöhnliche Herausforderung dar. Ein überdurchschnittliches Unternehmenswachstum setzt eine klare langfristige Strategieplanung voraus, welche die Grundlage für die gesamte zukünftige Unternehmensorganisation und –ausrichtung darstellt.

Das »zukunftsfähige Unternehmen« wird im Zuge des gegenständlichen KWF-Programms durch die Förderung von Beratungs- und Begleitprozessen in den beiden Bereichen **Strategie- und Organisationsentwicklung** unterstützt.

Die Umsetzung von Projekten kann auch überbetrieblich und kooperativ erfolgen, wobei die Wirkung jedenfalls auf den Standort Kärnten bezogen sein muss.

Dabei sollen sowohl wirtschaftliche als auch soziale und ökologische Aspekte berücksichtigt werden.²

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

¹ im Bereich Unternehmens – und Projektentwicklung

² KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit

1	Wer wird gefördert?	3
1.1.	Förderungswerber	3
1.2.	Nicht Förderungswerber	3
2	Was wird gefördert?	3
2.1.	Förderbare Projekte	3
2.2.	Mindestvoraussetzungen	3
3	Welche Kosten werden anerkannt?	4
3.1.	Förderbare Kosten	4
3.2.	Nicht förderbare Kosten	4
4	Wie hoch ist die Förderung?	5
4.1.	Art der Förderung	5
4.2.	Ausmaß der Förderung	5
4.3.	Subsidiarität Kumulierung	5
4.4.	»De-minimis«	5
5	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	6
5.1.	Förderungsberatung	6
5.2.	Förderungsantrag	6
5.3.	Förderungsprüfung	6
5.4.	Förderungsentscheidung	7
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers	7
5.6.	Förderungsabrechnung	8
5.7.	Auszahlung	8
6	Allgemeines	8
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	8
6.2.	Laufzeit	8

1 Wer wird gefördert?

1.1 Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein Unternehmen in den Bereichen Industrie, produzierendes Gewerbe, produktionsnahe Dienstleistung, Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) oder Tourismus mit Sitz oder Betriebsstätte in Kärnten betreiben.

Bei kooperativen und überbetrieblichen Projekten, welche unternehmens-, branchen- und themenübergreifend aufgestellt werden, und damit Projekte mit überregionaler Strahlkraft initiieren und umsetzen, gibt es keine branchenmäßigen Einschränkungen.

Erfolgt die Förderung im Rahmen von KWF-Ausschreibungen, so werden die Förderungswerber im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden definiert.

1.2 Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden EU-Richtlinie nicht gefördert werden können.
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

2 Was wird gefördert?

2.1 Förderbare Projekte

Strategie- und Organisationsentwicklungsprozesse, welche eine gesamtheitliche Entwicklung in Richtung »zukunftsfähiges Unternehmen« forcieren.

2.2 Mindestvoraussetzungen

- a Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.³
- b Stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und positive Erfolgsaussichten.
- c Plausible Darstellung des geplanten überdurchschnittlichen Umsatzwachstums.
- d Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten.

³ Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

3 Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

3.1.1.

Externe Beratungskosten von Experten in Strategie- und Organisationsentwicklung in Unternehmen⁴

3.1.2.

Externe Beratungskosten für kooperative und überbetriebliche Projekte, mit denen ein Impuls für eine Gruppe von Unternehmen gesetzt wird (z.B. Informationsveranstaltungen, Fachvorträge, Workshops, Projektbegleitung und -organisation).

3.1.3.

Erfolgt die Förderung im Rahmen von KWF-Ausschreibungen, so sind die förderbaren Kosten im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden festgelegt.

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer anderen Förderungseinrichtung (z.B.: Bund, EU usw.) angefallen sind
- b Externe Beratungsleistungen gemäß Punkt 3.1.1. für:
 - Zertifizierungsprozesse (z.B. Qualitätsmanagement ISO 9001:2008, EMAS-Umweltzertifizierung)
 - Implementierung von IT-Systemen (z. B. ERP-Systeme)
 - Verfahrens- und Prozessoptimierung in der Produktion
 - Marktstudien
 - Produktfindungsprozesse
 - Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
- c Kosten für Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden, oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören, wie z. B. Steuer- und Rechtsberatung, Werbung, Zertifizierungen, etc.
- d Diäten, Reise- und Nächtigungskosten
- e Beratungskosten für Projekte, die ausschließlich der (finanziellen) Vergangenheitsbewältigung dienen
- f Kosten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- g Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten

⁴ Hierbei sind seitens des Beratungsunternehmens entsprechende Nachweise über einschlägige Erfahrungen in Strategie- bzw. Organisationsentwicklungsprojekten vorzulegen.

4 Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

4.2. Ausmaß der Förderung

4.2.1.

Die Förderung beträgt maximal 50% der förderbaren Beratungskosten. Pro Unternehmen können für Strategieberatung maximal 10 und für Organisationsberatung maximal 20 Beratungstage (inkl. Vor- und Nachbereitung und Dokumentation) gewährt werden, wobei der Maximalsatz pro Beratungstag mit EUR 700,- begrenzt ist.

4.2.2.

Bei Projekten, deren Umsetzung überbetrieblich und kooperativ erfolgt und mit denen ein Impuls für eine Gruppe von Unternehmen gesetzt wird, kann die Förderung max. 100% der förderbaren Kosten betragen.

4.2.3.

Erfolgt die Förderung im Rahmen von KWF-Ausschreibungen, so ist das Ausmaß der Förderung im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden festgelegt.

4.3. Subsidiarität⁵ | Kumulierung⁶

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung im Rahmen dieses KWF-Programms kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- b Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

⁵ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁶ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

5 Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.⁷

5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sollen folgende Unterlagen möglichst in elektronischer Form beigebracht werden:

- a Angaben zum Unternehmen (Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Statuten, Darstellung der Gesellschafterstruktur, Unternehmensbeschreibung)
- b Detaillierte Darstellung des Projektes (Hintergrund und Notwendigkeit, Projektziele, Umsetzungsstrategie | Meilensteine)
- c Plan-Gewinn- und Verlustrechnung inkl. plausibler Darstellung des geplanten Umsatzwachstums
- d Definition und Beschreibung des Beratungsauftrages (inkl. Referenzen des Beratungsunternehmens)
- e Detaillierte Aufstellung der Projektkosten
- f Finanzierungsplan, Zeitplan für die Umsetzung
- g Vom Förderungswerber oder dessen Steuerberater|Bilanzbuchhalter| Wirtschaftsprüfer|Buchprüfer oder von der Bank unterfertigter Jahresabschluss (Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung) des letzten Wirtschaftsjahres
- h Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

5.3. Förderungsprüfung

5.3.1.

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen. Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf Sachverständige herangezogen werden.

⁷ Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungs-voraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsangebots verpflichtet,

a

die Projektdurchführung und die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln nachzuweisen sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, die Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffenden Unterlagen – samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen – gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicher und geordnet aufzubewahren.

- a wenn es während des Projektdurchführungszeitraumes zu wesentlichen Änderungen des Projektinhaltes kommt, diese unverzüglich schriftlich dem KWF mitzuteilen und zu begründen.
- b spätestens 3 Monate nach Ablauf des Projektdurchführungszeitraums die Schlussabrechnung firmenmäßig unterfertigt dem KWF vorzulegen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend).
- c auf der Teil-|Schlussabrechnung zu bestätigen, dass
 - sämtliche Verpflichtungen, die die Leistungserbringung unumkehrbar machen, das beantragte Projekt betreffen und in den Projektdurchführungszeitraum fallen,
 - sämtliche angeführten Rechnungen bereits vollständig bezahlt wurden,
 - alle sonstigen, das geförderte Projekt betreffenden, beantragten und gewährten Förderungen angeführt sind und der Gesamtförderungsbarwert gemäß Punkt 4.2. dieses KWF-Programms nicht überschritten wird.
- d die Schlussabrechnung firmenmäßig zu unterfertigen und damit die Richtigkeit zu bestätigen.

5.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden. Im Zuge der formalen Prüfung werden die Rechnungen, Nachweise für Eigenleistungen und Personalkosten und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft.

Der KWF behält sich das Recht vor weitere Unterlagen anzufordern und jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.7. Auszahlung

5.7.1.

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- c die Teil- | Schlussabrechnung vorgelegt wurde und
- d die Abrechnung vom KWF inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde.

5.7.2.

Die Auszahlung kann in Teilzahlungen erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsangebot vorgenommen wird.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

6 Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte(n) Richtlinie(n) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁸ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 01.11.2020 in Kraft und ist bis 30.06.2024 beziehungsweise für Regionalbeihilfen bis 31.12.2021 befristet.

⁸ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.